

Gleichschrift

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Juni 2007
GZ 301.301/002-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zur Zivilprozessordnung, zum
Gerichtsgebührenrecht und zum Rechtsanwaltsstarifgesetz
(Zivilverfahrens-Novelle 2007)**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 22. Mai 2007, GZ BMJ-B11.104/0002-I 8/2007, übermittelten Entwurfs einer Zivilverfahrens-Novelle 2007 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, soll die Einführung einer Gruppenklage den Erläuterungen zufolge aufgrund des Wegfalls von Einzelverfahren zu einer nur geringfügigen Mehrbelastung des Bundes führen. Diese Aussage wäre allerdings nach Ansicht des Rechnungshofes nur dann auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hin überprüfbar, wenn – zumindest näherungsweise – Angaben über die Anzahl der zu erwartenden Verfahren (Gruppenverfahren und Individualrechtsverfahren), über die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Verfahrensdauer der einzelnen Verfahren und über den Kostendeckungsgrad der Verfahren durch die Gerichtsgebühren bestünden. Im Übrigen könnte die Neuregelung – wie auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, S. 3, angedeutet wird – durchaus sogar zu Kostensenkungen führen.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nicht dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

